

Anfrage

Als Jugendarbeiter der Gemeinden Wünnewil-Flamatt und Schmitten bin ich unter anderem mit Jugendlichen beschäftigt, die eine gewisse Verhaltensauffälligkeit aufweisen. Ich arbeite vernetzt mit den anderen Jugendarbeiter/innen des Sensebezirks, des deutschsprachigen Seebezirks und der angrenzenden bernischen Nachbargemeinden, aber auch mit den Gemeindebehörden und den Orientierungsschulen und der dazu gehörenden Schulsozialarbeitsstellen.

In der Dezember Session 2005 wurde ein Dekret über die Finanzierung und den Betrieb der Anschlussklassen mit 90 Stimmen zu 1 (3 Enthaltungen) vom Grossen Rat überwiesen. Dieses Dekret ist seit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Dazu folgende Fragen:

1. Welche sind die geltenden Kriterien, die für eine Zuweisung eines Schülers oder einer Schülerin in eine Relaisklasse angewandt werden?
2. Wie sieht das ordentliche Verfahren bei einer Einweisung aus?
3. Wer entscheidet über eine Einweisung in eine Relaisklasse?
4. Wie begründet der Staatsrat, dass Schüler/innen nach einer mehrtägigen Untersuchungshaft nicht in eine Relaisklasse eingeschult wurden?
5. Die Relaisklassen sind befristet (bis 31. August 2008) und können Schüler/innen nur für maximal drei Monate aufnehmen. Gedenkt der Staatsrat in absehbarer Zeit, eine Alternative zu präsentieren?

Den 8. Mai 2007

Antwort des Staatsrates

In seiner Botschaft Nr. 225 vom 31. Oktober 2005 schlägt der Staatsrat vor, auf kantonaler Ebene vier Massnahmen für einen besseren Umgang der Schulen mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schüler einzuführen:

- Verstärkung der Aktionen in den Schulen (interne Struktur);
- Schaffung von 3 Anschlussklassen;
- Schaffung einer «mobilen Einheit»;
- Konstituierung eines Koordinationsorgans.

Mit der Botschaft wurde dem Grossen Rat gleichzeitig ein Dekret als Grundlage für den Betrieb und die Finanzierung der Anschlussklassen unterbreitet. Die Gültigkeit dieses Dekrets wurde wegen der geplanten Revision des Schulgesetzes bis zum 31. August 2008 beschränkt.

Der Staatsrat beantwortet die von Grossrat Albert Studer eingebrachten Fragen zu den Anschlussklassen (Relaisklassen) im Kanton Freiburg wie folgt:

1. Welche sind die geltenden Kriterien, die für eine Zuweisung eines Schülers oder einer Schülerin in eine Relaisklasse angewandt werden?

Nach Artikel 1 des Dekrets über die Finanzierung und den Betrieb der Anschlussklassen (1. Januar 2006) nehmen die Anschlussklassen Schülerinnen und Schüler mit besonders problematischem Profil auf, die vorübergehend aus ihrer Schule genommen werden müssen.

Die Hauptziele der Relaisklasse bestehen darin,

- den Jugendlichen Distanz zu ihrer schulischen Erfahrung zu ermöglichen, damit sie sich eine neue Einstellung zu ihrem Lernen erwerben können;
- eine möglichst schnelle und erfolgreiche Wiedereingliederung in den schulischen Rahmen vorzubereiten.

Für diese beiden Hauptziele werden die Aufnahmekriterien in die Relaisklasse folgendermassen festgelegt:

- stark abweichendes Verhalten im Schul- und Unterrichtsalltag;
- alle Massnahmen der Schule vor Ort (Prävention, Intervention und Repression) sind ausgeschöpft;
- Aussicht auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung (gemäss Einschätzung von Schule und einweisender Behörde).

Auf Grund der besonderen Schwierigkeiten (Abhängigkeit, psychiatrische Schwierigkeiten, Straffälligkeit) eines Schülers kann das Mittel der Anschlussklasse allenfalls auch ungeeignet sein oder zu spät eingesetzt werden, also für eine Wiedereingliederung in eine Regelklasse nicht in Frage kommen.

In solchen Fällen muss eine andere Hilfe bzw. ein anderer Rahmen gefunden werden.

Ausserdem kann eine Platzierung aufgeschoben werden, wenn die Relaisklasse überbelegt ist.

2. Wie sieht das ordentliche Verfahren bei einer Einweisung aus?

3. Wer entscheidet über eine Einweisung in eine Relaisklasse?

Nach Artikel 5 des Dekrets über die Finanzierung und den Betrieb der Anschlussklassen (1. Januar 2006) liegt die Platzierung einer Schülerin oder eines Schülers in eine Relaisklasse in der Zuständigkeit des Orientierungsschulinspektorats. Gegen dessen Entscheid kann nach Artikel 113 des Schulgesetzes Beschwerde erhoben werden.

Das Einweisungsverfahren wird durch ein Gesuch des Schuldirektors (Orientierungsschule) oder des Schulinspektors (Primarschule) eröffnet. Das Gesuch wird mit den oben genannten Kriterien geprüft. Wird das Gesuch vom Inspektorat der Orientierungsschule bewilligt, werden beim Eintrittsgespräch die voraussichtliche Dauer (zwischen acht und 16 Wochen), die schulischen und sozialen Ziele sowie die Zusammenarbeit zwischen Schule und Relaisklasse festgelegt. Der Aufenthalt durchläuft drei verschiedene Phasen:

- **Phase der Reflexion:** Ausarbeitung der Zielsetzung und eines Arbeitsplanes, Respektierung der Regeln und Arbeitsbedingungen.

- **Phase der Umsetzung:** Erarbeitung des Lernstoffes, Arbeit in Werkstatt oder gemeinnützige Arbeit, Vorbereitung der Zeit danach.
- **Phase des Austritts:** Planung längerfristiger Projekte, persönliche Auswertung des Aufenthalts in der Relaisklasse.

Jede Phase wird mit einem Standortgespräch abgeschlossen, wo einerseits die Zielerreichung überprüft wird und andererseits neue Entwicklungsziele vereinbart werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, einen vorzeitigen Abbruch des Aufenthalts zu beschliessen, weil die vereinbarten Ziele erreicht sind oder nicht mehr erreichbar erscheinen. Dieser Entscheid liegt ebenfalls beim Inspektorat der Orientierungsschule.

Ist die Aufenthaltszeit einer Schülerin oder eines Schülers in der Relaisklasse beendet, wird eine sechsmonatige Nachbetreuung durch Mitarbeitende der Relaisklassen gewährleistet.

4. Wie begründet der Staatsrat, dass Schülerinnen und Schüler nach einer mehrtägigen Untersuchungshaft nicht in eine Relaisklasse eingeschult wurden?

Die Relaisklassen sind nicht Bestandteil des Strafvollzugs. Die Einweisung erfolgt ausschliesslich nach den bereits erwähnten Kriterien. Ein zentrales Kriterium für die Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin in die Relaisklasse ist seine oder ihre Wiedereingliederung in die Regelschule. So gesehen hat die Massnahme einer Relaisklasse eine präventive Funktion mit dem Ziel zu vermeiden, dass die oder der Jugendliche Vergehen ausübt, welche strafrechtliche Folgen mit sich ziehen.

5. Die Relaisklassen sind befristet (bis 31. August 2008) und können Schüler/innen nur für maximal drei Monate aufnehmen. Gedenkt der Staatsrat in absehbarer Zeit, eine Alternative zu präsentieren?

Das Dekret über die Finanzierung und den Betrieb von Anschlussklassen endet am 31. August 2008. Die Anschlussklassen (Relaisklassen) sind Bestandteil des Gesamtkonzeptes für Kinder und Jugendliche mit Verhaltensschwierigkeiten. Der Staatsrat wird, nach einer Überprüfung des Angebotes der Relaisklassen, vor Ablauf des Dekrets dem Grossen Rat angemessene Vorschläge zur Weiterführung einer schulexternen Tagesstruktur für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler unterbreiten.

Die von der vorbereitenden Kommission vorgeschlagene Idee einer internatsähnlichen Einrichtung (geschlossene Betreuungsstruktur) erhielt in der Vernehmlassung eine kleinere Mehrheit als die übrigen vorgeschlagenen Massnahmen. Eine geschlossene Betreuungsstruktur würde sich in erster Linie an Jugendliche mit sehr ausgeprägten Verhaltensschwierigkeiten richten, welche wegen mangelhafter Unterstützung durch die Eltern eine ganztägige Betreuung benötigten. Der Staatsrat wird diese Option nach den ersten Erfahrungen mit den Relaisklassen erneut prüfen und bei Bedarf mit einem entsprechenden Vorschlag an den Grossen Rat gelangen. Ausserdem ist das Jugendgesetz seit dem 1. Januar 2007 in Kraft. Projekte wie beispielsweise Choice oder AEMO können so in gemeinsamer Kooperation zwischen der EKSD und der GSD durchgeführt werden.

Freiburg, den 3. Juli 2007